



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 31. März 2023

**Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und
des Militärgesetzes; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis zum 2. Mai 2023 zur Änderung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1; abgekürzt BZG) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:


Wir begrüssen die beabsichtigten Massnahmen und erachten diese als Schritt in die richtige Richtung zur Verbesserung der Zivilschutzbestände, gehen aber davon aus, dass diese auf dem Weg zu einer nachhaltigen Lösung der Bestandesprobleme im Bevölkerungsschutz und auch in der Armee lediglich einen Zwischenschritt darstellen können.

Bitte entnehmen Sie unsere Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen dem Anhang zu diesem Schreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Vizepräsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
recht@babs.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1; abgekürzt BZG) und im Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (SR 824.0; abgekürzt ZDG) hin:

Art. 41 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 1^{bis} ZDG

Die Möglichkeit des gemeinsamen oder zeitlich gestaffelten und mehrmonatigen Einsatzes von Zivilschutzangehörigen und Zivildienstleistenden durch die Führungsorgane, wie es im Kanton St.Gallen bereits seit dem Jahr 2016, insbesondere in der Flüchtlingsbetreuung und in der Bewältigung der Covid-19-Epidemie erfolgte, ist unseres Erachtens zwingend zu erhalten. Vor diesem Hintergrund regen wir an, in den erwähnten Artikeln konsequenterweise auch die Kantonalen Führungsorganisationen und die für den Bevölkerungsschutz zuständigen Behörden zu nennen.

Art. 36 BZG

Aus Effizienzgründen regen wir an, den erwähnten Artikel so anzupassen, dass nicht der Bund die Zuteilung von Zivildienstleistenden übernimmt, sondern die Zivildienstleistenden direkt bei der Rekrutierung in jene Kantone eingeteilt werden, die Unterbestände an Zivilschutzangehörigen belegen können.

Art. 24 Abs. 1^{bis} BZG

Mit einer pauschalen Abgeltung für den Betrieb der Sirenen zur Alarmierung der Bevölkerung von Fr. 450.– je Sirene sind wir einverstanden, regen aber an, dass die Abgeltung preisindexiert werden soll.

Art. 54 Abs. 5 BZG

Dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz entsprechend regen wir an, dass nicht der Bund, sondern der Kanton die Inhalte der Zivilschutzausbildung festlegen soll.